

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie, B.Sc.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

Auflage 1: Die Hochschule stellt sicher, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-

Monitorings eine systematische Auseinandersetzung mit Studienerfolg und Studiendauer erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit abgeleitet werden. (§ 14 i.V. mit § 12 Abs. 5 StudakkVO)

Ursprüngliche Begründung der Auflage:

Die von der Hochschule eingereichten Datenblätter weisen eine niedrige Erfolgsquote für den Studiengang aus. Die Hochschule weist die in der Vorlage des Rasterberichts als Absolventen in Regelstudienzeit plus maximal zwei Semester definierte Erfolgsquote abweichend in "akademischen Jahren" aus, was bei der Beurteilung der vorgelegten Daten zusätzlich berücksichtigt werden muss. Für Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit der Kohorte mit Studienbeginn 2016 wird eine Abschlussquote von 7% und für Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit plus ein akademisches Jahr eine Abschlussquote von 3% ausgewiesen. In Summe liegt damit eine Erfolgsquote von 10% vor. Für Absolventinnen und Absolventen mit Regelstudienzeit plus zwei akademischen Jahren sinkt die Abschlussquote weiter auf 0%. Zusätzlich weisen die von der Hochschule in Anlage 16 eingereichten statistischen Daten eine Abbruchquote von 57,6% aus, wobei 33,1% der Studierenden als noch studierend geführt werden. Leider wird in dem Akkreditierungsbericht nicht auf diese Daten eingegangen, so dass auch keine Gründe für die niedrige Erfolgsquote aufgezeigt werden. Wie im Akkreditierungsbericht dargestellt (S. 39-40) verfügt die Hochschule zwar über ein umfangreiches Kennzahlen- und Befragungsmanagement. Aus den Antragsunterlagen der Hochschule ist allerdings nicht ersichtlich, ob und wenn ja wie, statistische Daten zu Studienverläufen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements systematisch analysiert und reflektiert werden. Die Hochschule muss daher sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine systematische Auseinandersetzung mit Studienerfolg und Studiendauer erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit abgeleitet werden. Sofern dementsprechendes bisher nicht passiert ist, erwartet der Akkreditierungsrat, dass bis zur Auflagenerfüllung mindestens ein diesbezüglicher Prozess zur Auseinandersetzung mit der Erfolgsquote implementiert ist. (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

Die Hochschule hat zu dieser Auflage Stellung bezogen. Sie geht zunächst nachvollziehbar auf die Besonderheiten der Situation von Studierenden von Fernstudiengängen ein und stellt die Gründe dar, warum die Abschlussquoten in diesen Studiengängen im Vergleich zu Präsenzstudiengängen aus durch die Hochschule nicht zu vertretenden Gründen geringer ausfällt. Zusätzlich stellt die Hochschule dar, welche Daten sowohl auf der Studiengangsebene als auch auf der studiengangübergreifenden Ebene erhoben werden und wie mit diesen umgegangen wird. Die Darstellungslücke in den ursprünglichen Antragsunterlagen wird damit geschlossen.

Es wird zudem die Einführung eines zusätzlichen Prozesses angekündigt: Die Daten werden zukünftig in jährlichen Mitarbeitenden-Dialogen mit der Studienbereichsleitung besprochen. Die entsprechend überarbeitete Evaluationsordnung wurde zum Nachweis mit der Stellungnahme eingereicht. Ergänzend verweist die Hochschule auf ihre Prozesse zur präventiven Kommunikation mit Studierenden mit ausbleibendem Studienfortschritt im Rahmen des Customer Relationship Managements. Darüber hinaus hat die Hochschule zusammen mit der APOLLON Hochschule das Projekt "Studienerfolg und Studienabbruch im digitalen Fernstudium (SaFe)" initiiert, das vom BMBF gefördert wird.

Es ist damit nachgewiesen, dass die Hochschule die Studienabbruchs- und Studienabschlussquoten auf verschiedenen Ebenen im Blick hat. Die Auflage kann damit entfallen. Allerdings weist die Hochschule noch nicht nach, welche konkreten, auf den Studiengang bezogenen Maßnahmen sie aus den erhobenen Daten abgeleitet hat. Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung daher mit folgendem Hinweis: Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, aus den im Rahmen des Studiengangs-Monitoring erhobenen Daten regelhaft Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abzuleiten.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem zusätzlichen Hinweis:

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass aus der Sachstandsdarstellung und Bewertung zu § 15 StudakkVO nicht ersichtlich ist, inwieweit tatsächlich die im Kriterium geforderten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorliegen. Auf Nachfrage seitens des Akkreditierungsrates hat die Hochschule ihr Gleichstellungskonzept nachgereicht. Sie hat zudem den Nachweis erbracht, dass Studierenden eine Sozialgarantie eingeräumt wird, auf deren Grundlage sie bei unerwarteten Lebensereignissen durch Stundung der Studiengebühren dabei unterstützt werden, ihr Studium fortführen zu können. Der Akkreditierungsrat bezieht diese Nachweise in seine Akkreditierungsentscheidung mit ein.

